

# **Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Gerzensee**



Mit Änderung vom 30. November 2013 <sup>1)</sup>  
Mit Änderung vom 26. Mai 2014 <sup>2)</sup>  
Mit Änderung vom 02. Dezember 2017 <sup>3)</sup>

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	4
A.3 DER GEMEINDERAT .....	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN .....	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
A.7 DAS SEKRETARIAT .....	7
<b>B. POLITISCHE RECHTE.....</b>	<b>8</b>
B.1 STIMMRECHT .....	8
B.2 INITIATIVE.....	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	9
B.4 PETITION.....	9
B.5 MITWIRKUNG DER JUGENDLICHEN.....	9
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>10</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	10
C.2 ABSTIMMUNGEN .....	11
C.3 WAHLEN .....	12
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....</b>	<b>14</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....	14
D.2 INFORMATION .....	15
D.3 PROTOKOLLE .....	15
<b>E. AUFGABEN.....</b>	<b>16</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	16
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>17</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
F.2 RECHTSPFLEGE .....	18
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>18</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>	<b>20</b>
Bau- und Planungskommission .....	20
Infrastruktur- und Umweltkommission.....	20
Schulkommission <sup>1)</sup> .....	21
Bildungskommission <sup>1)</sup> .....	21
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>	<b>22</b>

<b>ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)</b> .....	<b>23</b>
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>23</b>
<b>GEMEINDERAT</b> .....	<b>23</b>
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN .....	23
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN .....	24
RESSORTS .....	26
<b>KOMMISSIONEN</b> .....	<b>27</b>
<b>VERWALTUNG</b> .....	<b>28</b>
<b>ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR</b> .....	<b>28</b>
ALLGEMEINES .....	28
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG .....	29
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN .....	29
ERLASS VON VERFÜGUNGEN .....	29
BERICHTSWESEN .....	29
E-MAIL-KONTAKTE .....	29
<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>29</b>
<b>ANHANG I A: RESSORTS UND IHRE AUFGABEN</b> .....	<b>31</b>
<b>ANHANG I B: ALPHABETISCHE AUFLISTUNG DER AUFGABEN/ VERWEIS AUF ZUSTÄNDIGES RESSORT</b> .....	<b>34</b>
<b>ANHANG II: ABTEILUNGEN</b> .....	<b>37</b>

Im nachfolgenden Text wird aus Verständigungsgründen die männliche Schreibweise verwendet; selbstverständlich gilt die weibliche Bezeichnung sinngemäss.

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung, Urnenwahlen)
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit <sup>1)</sup>

a) Wahlen

**Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) 6 Mitglieder des Gemeinderates im Proporz
- b) den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten im Majorz

Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des Urnenwahlreglementes

Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) den Vize-Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates (in einer Person), aus den an der Urne gewählten Mitgliedern des Gemeinderates
- b) das Rechnungsprüfungsorgan
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 150'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
    - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
    - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
  - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
  - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- Wiederkehrende Ausgaben      **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben      **Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben      **Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht      **Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

- Grundsatz      **Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl      **Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 80'000.00 abschliessend, bis Fr. 150'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.</p> <p><sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Verordnungen	<p><b>Art. 13</b> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),</li><li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,</li><li>c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,</li><li>d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,</li><li>e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,</li><li>f) die Anweisungsbefugnis,</li><li>g) die Unterschriftsberechtigung.</li></ol>

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p><sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>

#### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen	<p><b>Art. 18</b> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p>
----------------------	---

## **A.7 Das Sekretariat**

Stellung	<p><b>Art. 19</b> Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
----------	--

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

**Art. 20** <sup>1</sup> Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### B.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Grundsatz	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 80'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.  <sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<b>Art. 27</b> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

### **B.4 Petition**

Petition	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

### **B.5 Mitwirkung der Jugendlichen**

Äusserungsrecht	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern.  <sup>2</sup> Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.  <sup>3</sup> Sie können mit 10 Unterschriften aus ihrem Kreis verlangen, dass sie ein Geschäft im Traktandum „Verschiedenes“ an der Gemeindeversammlung vorstellen können. Anschliessend beschliessen die Stimmberechtigten über die Erheblichkeitserklärung, falls das Geschäft in ihre Kompetenz fällt. Die Unterschriftenliste und die Geschäftsunterlagen (Ziel, Zweck, Massnahmen etc.) sind 40 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
-----------------	--

## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 31</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 32</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 36</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li></ul>

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 37** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 38**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 39**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- der Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

Allgemeines **Art. 40** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 41**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (**Art. 42**) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 42**<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 43** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 44** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 45** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 46** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (**Art. 40 ff.**).

### **C.3 Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 47** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 48** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

	<p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 49</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss <b>Art. 49</b>, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p><sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 51</b> Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt auch für Kommissionen.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 54</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</li><li>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeinbeschreiber.</li><li>f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li><li>h) Die Stimmzähler sowie der Gemeinbeschreiber<ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li></ul></li></ol>

– ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 55</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 56</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.  <sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	<b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.  <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.  <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 60</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 61</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

## D.2 Information

Information der Bevölkerung	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.  <sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	<b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	<b>Art. 65</b> Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## D.3 Protokolle

a) Grundsatz	<b>Art. 66</b> Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	<b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.  <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.  <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.  <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.  <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	<b>Art. 70</b> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.  <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	<b>Art. 72</b> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<b>Art. 73</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	<b>Art. 74</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.  <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	<b>Art. 75</b> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 76** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.  
<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 77** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Stelle, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 78** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## F.2 Rechtspflege

- Beschwerde **Art. 79**<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 80** Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen<sup>2)</sup> **Art. 81**<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals am 26. September 2010 (Urnenwahlen) und 04. Dezember 2010 (Gemeindeversammlung) auf den 1. Januar 2011 nach diesem Reglement gewählt.
- <sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2010. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- <sup>4</sup> Die erste Amtsdauer des an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014 gewählten Mitglieds der Bildungskommission dauert ausnahmsweise vom 01. August 2014 bis 31. Dezember 2018.<sup>2)</sup>
- Inkrafttreten<sup>1,2)</sup> **Art. 82**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2011 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Dezember 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- <sup>3</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2013 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2014 in Kraft.<sup>1)</sup>
- <sup>4</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. August 2014 in Kraft.<sup>2)</sup>
- <sup>5</sup> Die an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2018 in Kraft.<sup>3)</sup>

Die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
sig. S. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:  
sig. F. Zulliger

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 15, 18 + 19 vom 15. April, 06. + 14. Mai 2010 bekannt.

Gerzensee, 18. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:  
sig. F. Zulliger

**Genehmigt** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Juni 2010.  
sig. S. Feller

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2013 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement ohne Gegenstimme.

Der Präsident:  
sig. S. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:  
sig. E. Germann

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30.11.2013 öffentlich aufgelegt hat.  
Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 24. Oktober 2013 und 21. November 2013 bekannt gemacht.

Gerzensee, 16. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber:  
sig. E. Germann

**Genehmigt** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Januar 2014.  
sig. M. Schürch

Die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2014 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement ohne Gegenstimme.

Der Präsident:  
sig. S. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:  
sig. E. Germann

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26.05.2014 öffentlich aufgelegt hat.  
Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 17. April 2014 und 22. Mai 2014 bekannt gemacht.

Gerzensee, 24. Juli 2014

Der Gemeindeschreiber:  
sig. E. Germann

**Genehmigt** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. Juli 2014

sig. M. Schürch

Die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2017 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement ohne Gegenstimme.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

S. Lehmann

E. Germann

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 02.12.2017 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 26. Oktober 2017 und 23. November 2017 bekannt gemacht.

Gerzensee, 25. Januar 2018

Der Gemeindegeschreiber:

E. Germann

**Genehmigt** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

## **Anhang I: Kommissionen**

### **Bau- und Planungskommission**

Mitgliederzahl:	5
<b>Präsident</b> von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung (4 Mitglieder)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bauverwalter, Baukontrolleur
Aufgaben:	Gemäss Gemeindebaureglement (GBR)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten (im Einzelfall max. Fr. 5'000.--)
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

### **Infrastruktur- und Umweltkommission**

**(ersetzt die beiden bisherigen Einzelkommissionen Weg- und Umweltschutzkommission und die Wasser- und Abwasserkommission)**

Mitgliederzahl: 5

Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung (4 Mitglieder)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister, Brunnenmeister
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vollzug der Strassenbaugesetzgebung</li><li>- Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung</li><li>- gemäss Abfall-, Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement</li><li>- Verfügungsberechtigung gestützt auf die Spezialreglemente</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten (im Einzelfall max. Fr. 5'000.--)
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Übergangsbestimmungen:	Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern in den jeweiligen Kommissionen werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich miteinbezogen.

**Schulkommission (Auflösung per 31. Juli 2014) <sup>1)</sup>**

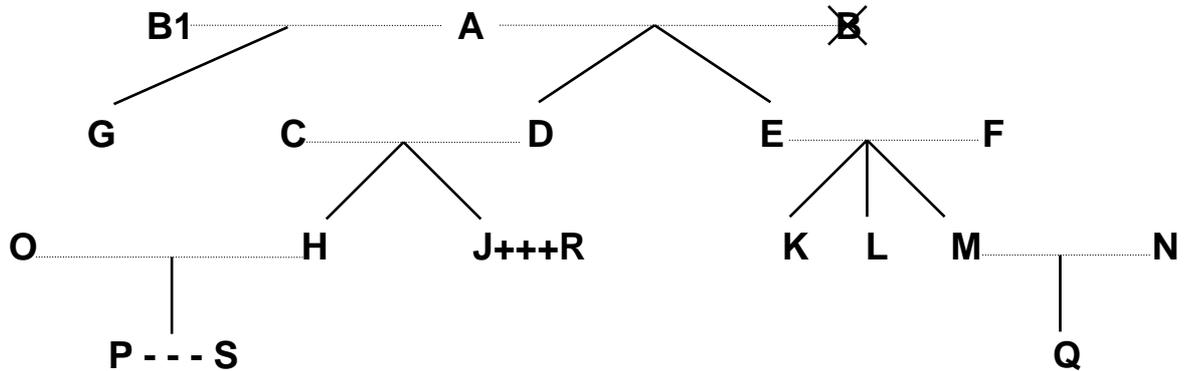
**Bildungskommission (ab 01. August 2014) <sup>1)</sup>**

**Bildungskommission (ab 01. Januar 2018) <sup>3)</sup>**

Mitgliederzahl: 5 <sup>3)</sup>

Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher der Einwohnergemeinde Gerzensee
Vize-Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher der Einwohnergemeinde Kirchdorf
Mitglieder von Amtes wegen:	<sup>3)</sup>
Wahlorgan:	1 Mitglied Gerzensee durch Gemeindeversammlung 2 Mitglieder Kirchdorf gemäss Regelung der Gemeinde Kirchdorf <sup>3)</sup>
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schulleitung</li><li>- Lehrkräfte</li><li>- fachlich: Schulhauswart</li></ul>
Aufgaben:	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten (im Einzelfall max. Fr. 5'000.--)
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- ..... = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

# Organisationsverordnung (OgV)



Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Unterschriftsberechtigung

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## Gemeinderat

### Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde **Art. 3** <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freigabe der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen **Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## Einberufen und Verfahren der Sitzungen

- Allgemeines**      **Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle drei Wochen zu einer Sitzung. Die Sitzungstage werden zu Beginn eines Jahres für das ganze Jahr im Voraus bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Sitzung dauert ordentlicherweise maximal 3 Stunden.
- <sup>3</sup> Weitere Sitzungen oder Klausurtagungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- Strukturierung des Sitzungsablaufes**      **Art. 6** <sup>1</sup> Die ordentlichen Gemeinderatssitzungen werden wie folgt strukturiert:
- A-Geschäfte**  
Beratungsgeschäfte mit besonderer Tragweite. Die Ausgangslage ist im Mitbericht so festzuhalten, dass sich in der Regel eine Erläuterung des Sachverhaltes der Geschäfte erübrigt. Zu jedem A-Geschäft ist jedoch die Aussprache zu eröffnen.
- B-Geschäfte**  
Geschäft mit schriftlichem Antrag. Diese Geschäfte sind nur auf Verlangen eines Ratsmitgliedes zur Diskussion zu stellen. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig genehmigt.
- C-Geschäfte**  
Festlegen von Delegationen und Vornahme von Orientierungen (ohne Beschluss)
- Einberufung**      **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung beruft die Sitzungen ein.
- <sup>2</sup> Der Präsident oder mindestens 3 Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.
- Bericht und Anträge**      **Art. 8** Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens 10 Tage (bei Sitzungen am Montag) und bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung (bei Sitzungen am Freitag) der Gemeindeschreiberei ein.
- Ratsbüro**      **Art. 9** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident, der Finanzverwalter und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.
- <sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor.
- <sup>3</sup> Die Verwaltung erstellt ein Vorprotokoll.
- <sup>4</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
- Geschäfts- und**      **Art. 10** <sup>1</sup> Die Verwaltung führt gestützt auf die Gemeinderatsbeschlüsse

Terminkontrolle	<p>eine Geschäfts- und Terminkontrolle für alle erteilten Aufträge.</p> <p><sup>2</sup> Für die Einhaltung der Termine und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte sind die Ressortvertreter verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Im übrigen ist es Sache der Verwaltungsabteilungen, bei den ihnen zugewiesenen Geschäften für eine Terminkontrolle zu sorgen.</p>
Einladung	<p><b>Art. 11</b> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch Zustellung des Vorprotokolls bis spätestens drei Tage vor der Sitzung.</p>
Akten	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Akten zu der jeweiligen Gemeinderatssitzung werden 3 Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer des Gemeinderates (OG) zur Einsicht durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und der Gemeindegeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p><sup>2</sup> Verhinderte teilen dem Präsidenten oder dem Gemeindegeschreiber ihre Abwesenheit rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p><b>Art. 14</b> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p><b>Art. 15</b> Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <ol style="list-style-type: none"><li>sorgt für einen speditiven Ablauf,</li><li>eröffnet und schliesst die Diskussion</li><li>erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort</li></ol>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.</p> <p><sup>3</sup> In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat – sofern sämtliche Mitglieder anwesend sind – mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemein-</p>

depräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

Protokoll **Art. 18** <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Protokollführung nach Art. 66 OgR der Einwohnergemeinde Gerzensee und sie unterbreitet das Protokoll gleichzeitig mit dem Vorprotokoll zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen **Art. 19** <sup>1</sup> Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindegeschreiber und in der Regel der Gemeindepräsident bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit **Art. 20** Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ausstandspflicht **Art. 21** Die Mitglieder des Gemeinderates haben bei Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten unmittelbar berühren, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandsgründe gemäss Art. 47 des kant. Gemeindegesetzes sind zu beachten.

Ergänzende Vorschriften **Art. 22** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

## **Ressorts**

Allgemeines **Art. 23** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

<sup>2</sup> Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgabe richtig erfüllt.

<sup>4</sup> Die Führungsverantwortung der Kommissionen obliegt dem jeweiligen

Ressortvorsteher. Der Ressortvorsteher trägt in jedem Falle die politische Verantwortung gegenüber der Gemeinde.

Die einzelnen Ressorts

**Art. 24** Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Finanzen
- b) Liegenschaften, Abfallwesen
- c) Sicherheit
- d) Infrastruktur und Umwelt
- e) Bildung <sup>1)</sup>
- f) Soziale Wohlfahrt
- g) Bau, Planung

Zuweisung

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder und die Wünsche der Mitglieder, welche dem Rat am längsten angehören.

<sup>3</sup> Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

<sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

<sup>5</sup> Die Zuweisungen können, wenn es die Sachlage erfordert, durch Mehrheitsentscheid des Gemeinderats, jederzeit angepasst werden.

Aufgaben

**Art. 26** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

**Art. 27** <sup>1</sup> Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen oder das zugeteilte Sekretariat die administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

<sup>3</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

### **Kommissionen**

Ständige Kommissionen

**Art. 28** Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 29** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

**Art. 30** <sup>1</sup> Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.  <sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Sekretariat	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat grundsätzlich selbst.  <sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Kommissionen stellen ihre Protokolle zu <ul style="list-style-type: none"><li>• dem Ressortvorsteher</li><li>• der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeindepräsidenten</li></ul> <sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gemeinderats.
Verfahren	<b>Art. 34</b> Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).
Ausstandspflicht	<b>Art. 35</b> Die Ausstandspflicht richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 21).

### **Verwaltung**

Aufgabe	<b>Art. 36</b> Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	<b>Art. 37</b> Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung
Leitung	<b>Art. 38</b> Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.
Aufsicht	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorstehern.  <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

### **Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr**

#### **Allgemeines**

Zuständigkeitsbereiche	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:  a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen
------------------------	--

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gerzensee und weiteren Gemeindeerlassen.

### **Unterschriftsberechtigung**

Grundsatz           **Art. 41** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen           **Art. 42** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

### **Eingehen von Verpflichtungen**

Verfügung und Kredite           **Art. 43** Der Gemeinderat regelt mit einer separaten Weisung für die Kreditverwendung und Belegkontrolle folgende Bereiche:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Kreditverwendung
- c) Visumsregelung Belegkontrolle

### **Erlass von Verfügungen**

Verfügungsbefugnis           **Art. 44** <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

### **Berichtswesen**

Periodische Berichterstattung           **Art. 45** Die Kommissionen, die Ressortvorsteher und die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter berichten periodisch in knapper Form über den Stand der Geschäfte.

### **Schlussbestimmung**

Inkrafttreten           **Art. 46** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01.01.2009.

<sup>2</sup> Die an der Gemeinderatssitzung vom 09. Februar 2015 beschlossene Änderung, tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2015 in Kraft.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die an der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2015 beschlossenen Änderungen, treten auf den 01. September 2015 in Kraft.

Gerzensee, 14. Dezember 2010

**NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Lehmann

sig. F. Zulliger

**Genehmigung**

Die Änderung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 09.02.2015 beraten und beschlossen.<sup>1)</sup>

Gerzensee, 09. Februar 2015

**NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Lehmann

sig. E. Germann

**Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Nr. 8 und Nr. 9 vom 19.02.2015 und 26.02.2015 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Gerzensee, 20. März 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann

**Genehmigung**

Die Änderung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21.08.2015 beraten und beschlossen.

Gerzensee, 21. August 2015

**NAMENS DES GEMEINDERATES GERZENSEE**

Der Präsident:

Der Sekretär:

S. Lehmann

E. Germann

**Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Nr. 51 und Nr. 52 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Gerzensee, 08. Februar 2016

Der Gemeindeschreiber:

E. Germann

**Anhang I a: Ressorts und ihre Aufgaben**

Ressort	Aufgabenbereich	Bemerkungen
<b>Bau, Planung</b>	Aussen- und Strassenreklame	
	Baupolizei	
	Bauwesen	
	Energieberatung	
	Feuerschau	
	Ölfeuerungskontrolle	
	Ortsplanung	
	Planungswesen (kommunal)	Bei grossen Vorhaben unter Mitwirkung Präsidiales
	Raumplanung	
	Tankkontrolle	
<b>Liegenschaften, Abfallwesen</b>	Vermessungswesen	
	Abfallwirtschaft	
	AVAG	
	Grubenkommission	
	Friedhof- und Bestattungswesen	
	Liegenschaftswesen - Gemeindeliegenschaften - öffentliche Anlagen (inkl. gemietete und vermietete Objekte)	
	Hundetoiletten	
	Luftreinhaltung	
	Schulanlagen/Benützung durch Dritte	
	Spielanlagen	
	Rastplätze	
	Robidogs	
	Tierkörperbeseitigung	
<b>Präsidiales, Finanzen</b>	AHV-Zweigstelle	
	Abstimmungen und Wahlen	
	Allgemeine Verwaltung	
	Amtliche Bewertung	
	Anzeigerverein	
	Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind	
	Aussenbeziehungen	
	Besoldungswesen	
	Bundesfeier	
	Bürgerrecht	
	Datenschutz	
	EDV	
	Ehrungen für ausserordentliche Leistungen	
	Finanzplanung	
	Finanzwesen	
	Feste und Anlässe, Jubiläumsfeiern	
	Fundbüro	
	Gemeindepolizei (Ordnungspolizei)	in Absprache mit Ressort
	Geschäftsführung Exekutive	
	Information	

	Interkommunale Zusammenarbeit	
	Kirchenwesen	
	Medien	
	Mitwirkung bei grösseren Planungsvorhaben	
	Ortsplanung	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben mit grosser Tragweite
	Patengemeinde Praden	
	Personalwesen	
	Personalversicherungen	
	Planungsgeschäfte	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite
	Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite
	Pressesprecher Gemeinderat	
	Raumplanung	
	Regionalkonferenz	
	Repräsentation der Gemeinde	
	Spar- und Leihkasse Münsingen (Zweigstelle)	
	Sport	
	Sport- und Freizeitanlagen	
	Steuerwesen	
	Stiftungsrat Studienzentrum	
	Testamente (Eröffnungen)	
	Vereinswesen	
	Vermögensverwaltung	
<b>Bildung</b>	Berufsschulen	
	Bibliothek	
	Bildungskommission	
	Erwachsenenbildung	
	Jungbürgerfeier	
	Kindergarten-Primar- und Realschule	
	Mittagstisch	
	Musikschulen	
	Schule Region Gerzensee	
	Schulzahnpflege	
	Sekundarschule	
	Tagesschule/Aufgabenhilfe	
<b>Sicherheit</b>	Amts- und Vollzugshilfe	
	Einquartierungen	
	EKAS	
	Feueraufseher	
	Feuerwehr	
	Gastgewerbewesen	
	Gemeindepolizei (Ordnungspolizei)	in Absprache mit Ressort
	Gewerbepolizei	
	Jugendfragen	
	Jugendbeauftragter	
	Katastrophenorganisation	
	Lebensmittelkontrolle	Ansprechperson für Kanton
	Markt	
	Militärwesen	

	Mobilmachungsvorbereitungen	
	Ortspolizei	In Absprache mit Gemeindepräsident (wenn möglich)
	Preiskontrolle	
	Sachversicherungen	
	Schiesswesen	
	Sicherheitsdelegierte	
	Wirtschaftliche Landesversorgung	
	Zivilschutz	
<b>Soziale Wohlfahrt</b>	Altersbetreuung	
	Spitäler/Heime	
	Arbeitslosenfürsorge	
	Asylwesen	
	Drogenberatung	
	Gesundheitsfürsorge	
	Krankheiten, Epidemien	
	Mütter- und Väterberatung	
	Pflegekinderwesen	
	Pro Senectute	
	Regionaler Sozialdienst	
	Siegelungen	
	Sozialhilfe	
	Spitalwesen	
	Spitex	
	Stiftung Berner Gesundheit (BEGES)	
	Suchtprävention	
	Verein für Lungen- und Langzeitkranke Be	
	Ansprechperson KESB	
<b>Infrastruktur + Umwelt</b>	Beratungsstelle für Unfallverhütung	
	Brücken	
	Bushaltstellen	
	Elementarschäden	
	Elektrizität	
	Feuerweihen	
	Forstwesen	
	Gewerbebetriebe	
	Gewässer, Wasserbau	
	Hagelabwehr	
	Hofdüngeraustrag	Kontaktaufnahme mit KAPO
	Hochwasserschutz	
	Landschaftspflege	
	Landwirtschaft	
	Öffentliche Beleuchtung	
	Öffentliche Parkplätze (Unterhalt)	
	Öffentlicher Verkehr	
	Ökologische Ausgleichsmassnahmen	
	Regionale Waldplanung	
	Strassen und Wege	
	Strassensignalisation	
	Stromversorgung	
	Tourismus	
	Trottoirs	
	Umweltschutz	
	Verkehrsbeschränkungen	

	Verkehrsplanung	
	Verkehrspolizei	
	Verkehrssicherheit	
	Wald	
	Wanderwege	
	Wasserbau, Gewässer	
	Abwasser	
	ARA-Verband	
	Gewässerschutz	
	Katasterplanwerk	
	Schmutzwasserkanalisation	
	Trinkwasserkontrolle	
	Wasserversorgung	

**Anhang 1 b: Alphabetische Auflistung der Aufgaben/Verweis auf zuständiges Ressort**

<b>Aufgabe</b>	<b>Zuständiges Ressort</b>	<b>Bemerkungen</b>
Abfallentsorgung	Liegenschaften, Abfallwesen	
Abstimmungen und Wahlen	Präsidiales, Finanzen	
Abwasser	Infrastruktur und Umwelt	
AHV-Zweigstelle	Präsidiales, Finanzen	
Allgemeine Verwaltung	Präsidiales, Finanzen	
Altersbetreuung	Soziale Wohlfahrt	
Altersheime	Soziale Wohlfahrt	
Amtliche Bewertung	Präsidiales, Finanzen	
Anzeigerverein	Präsidiales, Finanzen	
ARA		
Arbeitslosenfürsorge	Soziale Wohlfahrt	
Asylwesen	Soziale Wohlfahrt	
Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind	Präsidiales, Finanzen	
Aussen- und Strassenreklame	Bau, Planung	
Aussenbeziehungen	Präsidiales, Finanzen	
Baupolizei	Bau, Planung	
Bauwesen	Bau, Planung	
Beratungsstelle für Unfallverhütung	Infrastruktur und Umwelt	
Berufsschulen	Bildung	
Besoldungswesen	Präsidiales, Finanzen	
Bibliothek	Bildung	
Bildung	Bildung	
Brücken	Infrastruktur und Umwelt	
Bundesfeier	Präsidiales, Finanzen	
Bürgerrecht	Präsidiales, Finanzen	
Bushaltestellen	Infrastruktur und Umwelt	
Datenschutz	Präsidiales, Finanzen	
Drogenberatung	Soziale Wohlfahrt	
EDV	Präsidiales, Finanzen	
Ehrungen für ausserordentliche Leistungen	Präsidiales, Finanzen	
Einquartierungen	Sicherheit	
EKAS	Sicherheit	
Elektrizität	Infrastruktur und Umwelt	
Elementarschäden	Infrastruktur und Umwelt	
Energieberatung	Bau, Planung	
Erwachsenenbildung	Schule	

Feste, Anlässe, Jubiläumsfeiern	Präsidiales, Finanzen	
Feueraufseher	Sicherheit	
Feuerschau	Sicherheit	
Feuerwehr	Sicherheit	
Feuerweiher	Infrastruktur und Umwelt	
Finanzplanung	Präsidiales, Finanzen	
Finanzwesen	Präsidiales, Finanzen	
Forstwirtschaft	Infrastruktur und Umwelt	
Friedhof- und Bestattungswesen	Liegenschaften, Abfallwesen	
Fundbüro	Präsidiales, Finanzen	
Gastgewerbewesen	Sicherheit	
Gemeindepolizei (Ordnungspolizei)	Sicherheit + Präsidiales, Finanzen	
Geschäftsführung Exekutive	Präsidiales, Finanzen	
Gesundheitsfürsorge	Soziale Wohlfahrt	
Gewässer, Wasserbau	Infrastruktur und Umwelt	
Gewässerschutz	Infrastruktur und Umwelt	
Gewerbepolizei	Sicherheit	
Grubenkommission	Liegenschaften, Abfallwesen	
Hagelabwehr	Infrastruktur und Umwelt	
Hochwasserschutz	Infrastruktur und Umwelt	
Hofdüngeraustrag	Infrastruktur und Umwelt	Kontaktaufnahme mit KAPO
Hundetoiletten	Liegenschaften, Abfallwesen	
Information	Präsidiales, Finanzen	
Interkomm. Zusammenarbeit	Präsidiales, Finanzen	
Jugendfragen	Soziale Wohlfahrt	
Jungbürgerfeier	Bildung	
Katasterplanwerk	Infrastruktur und Umwelt	
Katastrophenorganisation	Sicherheit	
Kindergarten	Bildung	
Kirchenwesen	Präsidiales, Finanzen	
Krankenversicherung	Soziale Wohlfahrt	
Krankheiten, Epidemien	Soziale Wohlfahrt	
Kultur	Präsidiales, Finanzen	
Landwirtschaft	Infrastruktur und Umwelt	
Lebensmittelkontrolle	Sicherheit	
Liegenschaftswesen - Gemeindeliegenschaften - öffentliche Anlagen (inkl. ge- mietete und vermietete Objekte)	Liegenschaften, Abfallwesen	
Luftreinhalteverordnung	Liegenschaften, Abfallwesen	
Markt	Sicherheit	
Medien	Präsidiales, Finanzen	
Militär	Sicherheit	
Mittagstisch	Bildung	
Mitwirkung bei grösseren Pla- nungsvorhaben	Präsidiales, Finanzen	
Mobilmachungsvorbereitungen	Sicherheit	
Musikschulen	Bildung	
Mütter- und Väterberatung	Soziale Wohlfahrt	
Öffentliche Beleuchtung	Infrastruktur und Umwelt	
Öffentliche Parkplätze (Unterhalt)	Infrastruktur und Umwelt	
Öffentlicher Verkehr	Infrastruktur und Umwelt	
Ökologische Ausgleichsmass- nahmen	Infrastruktur und Umwelt	
Öffeuerungskontrolle	Bau, Planung	
Ortsplanung	Bau, Planung	grosse Planungsvorhaben unter Mitwirkung Präsidiales

Ortsplanung	Präsidaies, Finanzen	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben von grosser Tragweite
Patengemeinde	Präsidaies, Finanzen	
Personalversicherungen	Präsidaies, Finanzen	
Personalwesen	Präsidaies, Finanzen	
Pflegekinderwesen	Soziale Wohlfahrt	
Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben	Präsidaies, Finanzen	
Planungsgeschäfte	Bau, Planung	bei grossen Vorhaben unter Mitwirkung Präsidaies
Planungsgeschäfte	Präsidaies, Finanzen	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben mit grosser Tragweite
Preiskontrolle	Sicherheit	
Pressesprecher Gemeinderat	Präsidaies, Finanzen	
Pro Senectute	Soziale Wohlfahrt	
Rastplätze	Liegenschaften, Abfallwesen	
Raumplanung	Bau, Planung	
Raumplanung	Präsidaies, Finanzen	Mitwirkung bei bedeutenden Vorhaben mit grosser Tragweite
Rechtsdienst	Präsidaies, Finanzen	
Regionalplanung	Präsidaies, Finanzen	
Regionale Waldplanung	Infrastruktur und Umwelt	
Regionaler Sozialdienst	Soziale Wohlfahrt	
Repräsentation	Präsidaies, Finanzen	
Robidogs	Liegenschaften, Abfallwesen	
Sachversicherungen	Sicherheit	
Schiesswesen	Sicherheit	
Schmutzwasserkanalisation	Infrastruktur und Umwelt	
Schulanlagen/Benützung durch Dritte	Liegenschaften, Abfallwesen	
Bildungskommission	Bildung	
Schulzahnpflege	Bildung	
Sekundarschule	Bildung	
Sicherheitsdelegierte	Sicherheit	
Siegelungswesen	Soziale Wohlfahrt	
Sozialhilfe	Soziale Wohlfahrt	
Bank SLM Münsingen (Zweigstelle)	Präsidaies, Finanzen	
Spitalwesen	Soziale Wohlfahrt	
Spitex	Soziale Wohlfahrt	
Sport	Präsidaies, Finanzen	
Sport- und Freizeitanlagen	Präsidaies, Finanzen	
Steuerwesen	Präsidaies, Finanzen	
Stiftung Berner Gesundheit	Soziale Wohlfahrt	
Stiftungsrat Studienzentrum	Präsidaies, Finanzen	
Strassen und Wege	Infrastruktur und Umwelt	
Strassensignalisation	Infrastruktur und Umwelt	
Stromversorgung	Infrastruktur und Umwelt	
Suchtprävention	Soziale Wohlfahrt	
Tagesschule	Bildung	
Tankkontrolle	Bau, Planung	
Testamente	Präsidaies, Finanzen	
Tierkörperbeseitigung	Liegenschaften, Abfallwesen	
Tourismus	Infrastruktur und Umwelt	
Trinkwasserkontrolle	Infrastruktur und Umwelt	
Trottoirs	Infrastruktur und Umwelt	
Umweltschutz	Infrastruktur und Umwelt	

Verein für Lungen- und Langzeitkranke	Soziale Wohlfahrt	
Verein für Mütter- und Väterberatung	Soziale Wohlfahrt	
Vereinswesen	Präsidiales, Finanzen	
Verkehrsbeschränkungen	Infrastruktur und Umwelt	
Verkehrsplanung	Infrastruktur und Umwelt	
Verkehrspolizei	Infrastruktur und Umwelt	
Verkehrssicherheit	Infrastruktur und Umwelt	
Vermessungswesen	Bau, Planung	
Vermögensverwaltung	Präsidiales, Finanzen	
Versicherungswesen	Sicherheit + Präsidiales, Finanzen	Sach- und Personalvers.
Ansprechperson KESB	Soziale Wohlfahrt	
Wald	Infrastruktur und Umwelt	
Waldplanung (regional)	Infrastruktur und Umwelt	
Wanderwege	Infrastruktur und Umwelt	
Wasserbau, Gewässer	Infrastruktur und Umwelt	
Wasserversorgung	Infrastruktur und Umwelt	
Wirtschaftliche Landesversorgung	Sicherheit	
Wirtschafts- und Standortförderung  - Kontakte mit Wirtschaft und Gewerbe - Wirtschaftsförderung	Infrastruktur und Umwelt	
Zivilschutz	Sicherheit	
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Präsidiales, Finanzen	

## **Anhang II: Abteilungen der Gemeindeverwaltung/Auflistung der Aufgaben**

### **Gemeindeschreiberei**

<b>Aufgaben (Grundsatz)</b>	<b>Fachliche und personelle Führung der Verwaltungsabteilung</b>
<b>Leiter/Leiterin</b>	<b>Gemeindeschreiber</b>
<b>Übergeordnete Stelle</b>	<b>Gemeinderat</b>
<b>Untergeordnete Stelle</b>	<b>Personal</b>
<b>Stellvertretung</b>	<b>Finanzverwalter</b>
<b>Aufgaben nach Ressorts geordnet</b>	<b>Aufgabenbereich</b>
<b>Bau, Planung</b>	Aussen- und Strassenreklame
	Baupolizei
	Bauwesen
	Energieberatung
	Feuerschau
	Ölfeuerungskontrolle
	Ortsplanung
	Planungswesen
	Raumplanung
	Tankkontrolle

	Vermessungswesen
<b>Infrastruktur und Umwelt</b>	Beratungsstelle für Unfallverhütung
<b>Zusammenarbeit GS / FV</b>	Brücken
	Bushaltestellen
	Elementarschäden
	Elektrizität
	Feuerweihen
	Forstwesen
	Gewerbebetriebe
	Gewässer, Wasserbau
	Hagelabwehr
	Hofdüngeraustrag
	Hochwasserschutz
	Landschaftspflege
	Landwirtschaft
	Öffentliche Beleuchtung
	Öffentlicher Verkehr
	Ökologische Ausgleichsmassnahmen
	Regionale Waldplanung
	Strassen und Wege
	Strassensignalisation
	Stromversorgung
	Tourismus
	Trottoirs
	Umweltschutz
	Verkehrsbeschränkungen
	Verkehrsplanung
	Verkehrspolizei
	Verkehrssicherheit
	Wald
	Wanderwege
	Wasserbau, Gewässer
	Abwasser
	ARA-Verband
	Gewässerschutz
	Katasterplanwerk
	Schmutzwasserkanalisation
	Trinkwasserkontrolle
	Wasserversorgung
<b>Präsidiales, Finanzen</b>	Abstimmungen und Wahlen
	Allgemeine Verwaltung
	Anzeigerverein
	Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zugewiesen sind
	Aussenbeziehungen
	Bundesfeier
	Bürgerrecht
	Datenschutz
	Ehrungen für ausserordentliche Leistungen
	Feste und Anlässe, Jubiläumsfeiern
	Fundbüro
	Gemeindepolizei (Ordnungspolizei)
	Geschäftsführung Exekutive
	Kultur
	Information
	Interkommunale Zusammenarbeit
	Kirchenwesen

	Medien
	Mitwirkung bei grösseren Planungsvorhaben
	Ortsplanung
	Patengemeinde
	Personalwesen
	Planungsgeschäfte
	Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben
	Pressesprecher Gemeinderat
	Raumplanung
	Rechtsdienst
	Regionalplanung
	Repräsentation der Gemeinde
	Sport
	Stiftungsrat Studienzentrum
	Testamente (Eröffnungen)
	Vereinswesen
<b>Schule</b>	Berufsschulen
	Bibliothek
	Bildung
	Erwachsenenbildung
	Jungbürgerfeier
	Kindergarten
	Mittagstisch
	Musikschulen
	Bildungskommission
	Schule Region Gerzensee
	Sekundarschule
	Tagesschule/Aufgabenhilfe
<b>Sicherheit</b>	Amts- und Vollzugshilfe
	Einquartierungen
	EKAS
	Feueraufseher
	Feuerwehr
	Gastgewerbewesen
	Gemeindepolizei (Ordnungspolizei)
	Gewerbepolizei
	Katastrophenorganisation
	Lebensmittelkontrolle
	Markt
	Militärwesen
	Ortspolizei
	Preiskontrolle
	Schiesswesen
	Sicherheitsdelegierte
	Zivilschutz
<b>Soziale Wohlfahrt</b>	Altersbetreuung
	Spitäler, Heime
	Arbeitslosenfürsorge
	Asylwesen
	Drogenberatung
	Gesundheitsfürsorge
	Jugendbeauftragter
	Jugendfragen
	Krankheiten, Epidemien
	Mütter- und Väterberatung

	Pro Senectute
	Regionaler Sozialdienst
	Siegelungen
	Sozialhilfe
	Spitalwesen
	Spitex
	Stiftung Berner Gesundheit (BEGES)
	Suchtprävention
	Verein für Lungen- und Langzeitkranke
	Verein für Mütter- und Väterberatung Amt
	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
<b>Liegenschaften, Abfallwesen</b>	Abfallentsorgung
	AVAG
	Grubenkommission
	Friedhof- und Bestattungswesen
	Hundetoiletten
	Luftreinhaltung
	Schulanlagen/Benützung durch Dritte
	Rastplätze
	Robidogs

**Finanzverwaltung**

<b>Aufgaben (Grundsatz)</b>	<b>Fachliche und personelle Führung der Verwaltungsabteilung</b>
<b>Leiter/Leiterin</b>	<b>Finanzverwalter</b>
<b>Übergeordnete Stelle</b>	<b>Gemeinderat</b>
<b>Untergeordnete Stelle</b>	<b>Personal</b>
<b>Stellvertretung</b>	<b>Gemeindeschreiber</b>
<b>Aufgaben nach Ressorts geordnet</b>	<b>Aufgabenbereich</b>
<b>Liegenschaften, Abfallwesen</b>	Friedhof- und Bestattungswesen Liegenschaftswesen - Gemeindeliegenschaften - öffentliche Anlagen (inkl. gemietete und vermietete Objekte) Schulanlagen/Benützung durch Dritte
<b>Präsidiales, Finanzen</b>	AHV-Zweigstelle Amtliche Bewertung Besoldungswesen EDV Finanzplan Finanzwesen Personalversicherungen Bank SLM Münsingen (Zweigstelle) Sport- und Freizeitanlagen Steuerwesen Vermögensverwaltung Versicherungswesen Vereinswesen (Auszahlung Jugendförderungsbeiträge)

<b>Schule</b>	Mittagstisch (Abrechnungen)
	Schulzahnpflege
	Tagesschule/Aufgabenhilfe (Abrechnungen)
<b>Sicherheit</b>	Mobilmachungsvorbereitungen
	Sachversicherungen
	Wirtschaftliche Landesversorgung
<b>Soziale Wohlfahrt</b>	Krankenversicherung
	Pflegekinderwesen
<b>Infrastruktur und Umwelt</b>	Öffentliche Parkplätze (Unterhalt)
	Tierkörperbeseitigung